

Betrifft den Bildstreifen "Die Sünden der Väter".
Entscheidung.

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reich wird verboten.

Entscheidungsgründe.

Der Inhalt des Bildstreifens ist gleichstimmend mit der beiliegenden ausführlichen Inhaltsangabe. -

Abgesehen von dem Filmspiel an sich ist der medizinische Inhalt nicht einwandfrei z.T. irreführend, andererseits aber nicht erschöpfend genug, um den Zweck aufklärend und abschreckend zu wirken, zu erfüllen. In seiner Wirkung als Aufklärungsfilm ist er sogar geeignet, starke Beunruhigung in Bezug auf die syphilitischen Folgeerscheinungen in weite Kreise der Bevölkerung zu tragen, da z.B. in Akt I durch Titel 15 irrtümlich angenommen werden kann, dass eine syphilitische Erscheinung bereits nach 8 Tagen erkannt werden kann, und in Akt III Titel 18 eine irrtümliche Ansicht darin ausgesprochen wird, dass ein syphilitisches Kind in einer Anstalt eine Gefahr für die Anderen sei. Auch wird eine Beunruhigung in dem Vertrauen zum ärztlichen Stande durch das Verhalten Arztes in Akt III Titel 5 und 6 ausgelöst, der einen Patienten durch falsche, psychologische Behandlung in den Tod treibt, anstatt den an seinem erbotten Leiden Schuldlosen seelisch aufzurichten und dadurch den Verzweiflungsschritt möglichst zu verhindern.

Diese Beunruhigung überwiegt, was von der Kammer als ausschlaggebendes Moment angesehen ist, fraglos den gemolten Nutzen an Aufklärung, sodass dadurch die Vor-

Artikel wird
gegeben
Aufklärungsfilm
nicht
mit

Vorführung des Bildstreifens geeignet ist, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gefährden. Es liegt hier die Wahrung eines öffentlichen Interesses vor, dass über eine so toternte Sache, wie es die Syphilis und ihre Folgen ist, nicht in oberflächlicher und teil wise unzutreffenderweise sogenannte Aufklärung getrieben wird, wenn auch in vorliegendem Fall die gute Absicht keineswegs in Zweifel gezogen werden soll.

Von einzelnen Beisitzern ist ferner auch noch betont worden, dass bei Fortfall dieses aufklarenden Zwecks einzelne Szenen geeignet waren, entsetzlichen und verrohend zu wirken.

gez. W. Hart.